Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack

Beschluss

X	
öffentlich	nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0009/17

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	21.03.2017	10.2	4	4	0	0	4
Stadtverordnetenvers	04.04.2017	09.2	10	10	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung zum Beschlussentwurf über die Friedhofsordnung für die Stadt Friesack

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die als Anlage beigefügte

Friedhofsordnung

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Friesack.

I. Sachdarstellung:

Es wurde der Antrag gestellt, zusätzliche Bestattungsformen auf den kommunalen Friedhöfen in Friesack zu ermöglichen. Es wurde beantragt, die anonyme und die halbanonyme Erdbestattung zu ermöglichen. Die möglichen Bestattungsformen auf einem Friedhof ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsordnung. Deshalb war die Friedhofsordnung zu überarbeiten und anzupassen.

Neben der Aufnahme der zusätzlichen Bestattungsformen gab es an verschiedenen

Stellen geringfügige redaktionelle Änderungen in der Friedhofsordnung.

II. Lösung:

Beschluss der neuen Friedhofsordnung, um die neuen Bestattungsformen anonyme und halbanonyme Erdbestattung zu ermöglichen.

III. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Friedhofsordnung mit den darin festgelegten Bestattungsformen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschl.-Nr.: 0010/11 vom 09.05.2011 – Friedhofsordnung
Beschl.-Nr.: 0007/12 vom 27.02.2012 – 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung

Klaus Gottschalk
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtsdirektor

Anlage
Friedhofsordnung

Stadt Friesack

Friedhofsordnung für die Stadt Friesack

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 S.1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVB1. I S. 286) – in der zurzeit gültigen Fassung – des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07. November.2001 (GVB1 I S. 226) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack in ihrer Sitzung am 04. 04. 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die in der Stadt Friesack gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (Friesack und OT Wutzetz).

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Friesack.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Friesack bzw. der Ortsteile Zootzen oder Wutzetz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder in Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls, auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten, Urnen- und Reihengrabstätten bzw. in

Familiengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Ntzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, Urnen- und Reihengrabstätte oder einer Familiengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur zur Tageszeit betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es seiner Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere n i c h t gestattet:

a) die Wege zu befahren, soweit nicht hierzu eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Hiervon ausgenommen ist das Befahren mit Kinderwagen und Rollstühlen.

b) seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden –

ausgenommen Blindenhunde.

h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

i) zu lärmen, zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 – Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 7 - Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes – und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind - werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 - Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9 - Ausheben der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber sollen folgende Abmessungen haben:

a) Einzelgräber: 2,50 m Länge
1,00 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges -

b) Doppelgräber: 2,50 m Länge
2,40 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges -

c) Urnengrabstätten: 1,00 m Länge
1,00 m Breite
0,50 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 10 - Ruhezeiten -

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.

§ 11 Belegung

Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche belegt werden.

§ 12 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden durch, den vom Nutzungsberechtigten beauftragten, Bestatter durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen - als zu Umbettungszwecken - wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 – Das Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über;

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

c) auf die Eltern

d) auf die Geschwister

e) auf die Enkelkinder

f) auf die Großeltern

g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 - Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Familiengrabstätten
f) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 – Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Zuweisung der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Abgabe von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(3) Es gibt zwei Arten von Reihengrabstätten:
a) anonym
b) halbanonym

(4) Die anonyme Bestattung findet auf einer dafür ausgewiesenen Fläche statt. Das Abstellen oder Ablegen jeder Art von Blumen oder Grabschmuck ist nur auf dem zentralen Abstellplatz zulässig. Die Fläche wird regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung überprüft und ggf. beräumt.

(5) Die halbanonyme Bestattung findet auf einer dafür ausgewiesenen und angelegten Fläche statt. Bei diesen Reihengräbern besteht die Möglichkeit eine Grabplatte mit Inschrift über die Friedhofsverwaltung zu bestellen oder den eigenen Wünschen entsprechend einen Grabstein oder eine individuelle Grabplatte aufzustellen.

(6) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht zulässig.

§ 16 - Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

§ 17 – Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Widererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Widererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

§18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft. Die Zuweisung der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung

(2) Es gibt zwei Arten von Urnenreihengrabstätten:

a) anonym
b) halbanonym

(3) Die anonyme Bestattung findet auf einer dafür ausgewiesenen Fläche statt. Das Abstellen oder Ablegen jeder Art von Blumen oder Grabschmuck ist nur auf dem

zentralen Abstellplatz zulässig. Die Fläche wird regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung überprüft und ggf. beräumt.

(4) Die halbanonyme Bestattung findet auf einer dafür ausgewiesenen und angelegten Fläche statt. Bei diesen Reihengräbern wird eine Grabplatte mit Inschrift über die Friedhofsverwaltung bestellt. Das Abstellen oder Ablegen jeder Art von Blumen oder Grabschmuck ist nur auf dem zentralen Abstellplatz zulässig. Die Fläche wird regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung überprüft und ggf. beräumt.

(5) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht zulässig.

§ 19 – Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind so angelegt, dass mindestens 4 Grabstellen zusammengefasst sind. Diese befinden sich jeweils angrenzend an der äußeren Einfassung des Friedhofes – „Mauerstellen“.

(2) Diese Familiengrabstellen sind als Einheit zu behandeln und so lange zu pflegen und zu erwerben, bis die Ruhefrist der letzten Beisetzung abgelaufen ist.

(3) Die Unterhaltung der Einfriedung ist Pflicht der Nutzer einer Familiengrabstätte. Die dazu erlassene Gestaltungssatzung ist einzuhalten.

§ 20 – Ehrengrabstätten

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gelten die geltenden Satzungen.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

IV. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen den Bestimmungen des § 23 ff.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden.

§ 23 - Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet wurde.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Es dürfen an den Grabstellen grundsätzlich keine Bäume gepflanzt werden.

(7) Bäume können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung an einem zugewiesenen Platz auf dem Friedhof gepflanzt werden.

§ 24 - Anlieferung

(1) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 25 - Fundamente und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung - insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente - bestimmt der Steinmetz.

(3) Die Fundamentstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26 – Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand - trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung - nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27 - Einebnung von Grabstätten

Die Einebnung von Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 28 - Entfernung von Grabstätten

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Grabstelle darf vor Ablauf der Ruhefrist nicht neu vergeben werden.

(3) Eine anteilige Kostenerstattung bei vorzeitiger Einebnung ist ausgeschlossen.

§ 29 - Herrichtung und Unterhaltung der Wahlgrabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 Abs. 2 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

§ 30 - Vernachlässigung des Grabpflege

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, sofern bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen sowie einebnen

u n d

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen

oder

c) die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen

oder

d) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 31 - Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle ist für die Trauerfeier vorgesehen. Sie dient mit ihren Einrichtungen der Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten für die Personen, die gemäß § 2 ein Bestattungsrecht besitzen.

§ 32 - Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlussvorschriften

§ 33 - Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften.

§ 34 - Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Fried- hofs, seinen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – in der derzeit gültigen Fassung - mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 37 - Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Friesack bekannt gemacht.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 12.05.2011 außer Kraft.

Friesack, 05. 04. 2017

gez. Ch. Pust
Christian Pust
Amtsdirektor